OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-351650/5/Bm/AK**

Datum:
**Linz, 15. Juli 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2025

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, wurde die Leistung der Sozialhilfe für die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 1. Jänner 2025, um 25 % gekürzt.

Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, die Bf beziehe seit 4. Juni 2018 dauerhaft und durchgehend bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe und sei in jedem Zuerkennungsbescheid auf ihre Integrationspflicht aufmerksam gemacht worden. Am 18. März 2022 habe die Bf die A2-Deutschprüfung absolviert und bestanden, danach habe sie keinen Deutschkurs mehr besucht. Daher habe sie mit Schreiben vom 6. November 2024 einen Verbesserungsauftrag gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG mit der Auflage erhalten, bei der Behörde eine Anmeldebescheinigung für einen neuen weiterfolgenden Deutschkurs einzubringen. Mit 25. November 2024 habe die Bf eine Bestätigung vom Österreichischen Integrationsfonds (B__) mit dem Inhalt eingebracht, dass die Bf eine Deutscheinstufung am 25. November 2024 gehabt habe, welche ergeben habe, dass die Bf weiterhin nur das Niveau A2 habe und sie vom B__ zum einen keine Kurse mehr für A2 und zum anderen erst nach Erlangen des Niveaus B1 wieder einen geförderten Kurs vom B__ erhalte. Mit E-Mail vom 10. Dezember 2024 sei von der Bf eine Kursempfehlung von der Volkshochschule C__ für einen B1-Kurs ab 13. Jänner 2025 bis 5. März 2025 vorgelegt worden, welcher 273 Euro gekostet hätte. Von der Bf sei angegeben worden, dass sie diesen B1-Kurs bei der Volkshochschule nicht machen könne, da sie in diesem Zeitraum zwanzig Stunden wöchentlich arbeite und sich deshalb auch nicht für den Deutschkurs angemeldet habe. Nach der Kündigung der Arbeitsstelle habe sich die Bf am 3. Dezember 2024 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Es wäre sohin für die Bf die Möglichkeit gewesen, den B1-Deutschkurs ab 13. Jänner 2025 zu besuchen. Auch im Zuerkennungsbescheid vom 18. Dezember 2024 sei die Bf darauf hingewiesen worden, dass sie der Behörde die Absolvierung von Deutschprüfungen bis zum B1-Niveau nachzuweisen habe. Bis heute sei keine Anmeldung für einen B1-Deutschkurs eingebracht worden.
Nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde von der Behörde weiters ausgeführt, bei der Bf würden keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft vorliegen. Der Bf würde nach den §§ 6 und 16c Integrationsgesetz die Verpflichtung zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen gemäß den §§ 4 und 5 Integrationsgesetz obliegen. Aus den Erläuternden Bemerkungen zu den

§§ 6 Abs. 4, 8 und 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gehe hervor, dass der Gesetzgeber Sprachkenntnisse als wesentliches Element der Integration sehe und großen Wert auf die Erlangung ausreichender Kenntnisse lege, die zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich seien. Demgemäß sei vom Gesetzgeber auch die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft geknüpft, die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erlangen und sei eine entsprechende Bemühungspflicht vorgesehen worden. Insbesondere seien in § 19 Oö. SOHAG auch Sanktionen bei fehlender Bereitschaft zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorgesehen. Die fehlende Bereitschaft sei auch anzunehmen, wenn die hilfebedürftige Person keine Bemühungen zum Erwerb entsprechender Sprachkenntnisse zeige. § 16c Integrationsgesetz normiere, dass Drittstaatsangehörige, die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung zu unterzeichnen und bei Arbeitsfähigkeit ebenso einen Werte- und Orientierungskurs und die B1-Integrationsprüfung zu absolvieren hätten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Integration würden gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG eine sachliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe darstellen. Die Bf habe sich seit der bestandenen A2-Deutschprüfung am 18. März 2022 weder für einen B1-Kurs angemeldet, noch einen Termin für eine B1-Prüfung ausgemacht. Nach Ansicht der Behörde würde sie keine Bemühungen zum Erwerb entsprechender Sprachkenntnisse gemäß § 16c Integrationsgesetz zeigen, welche als Grundvoraussetzung zur dauerhaften integrierten Niederlassung in Österreich angesehen würden. Eine Stagnation beim Erlernen der deutschen Sprache sei als eine beharrliche Verweigerung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt anzusehen. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes sei bei der Bf keinerlei Bereitschaft zur Absolvierung von laufenden zielführenden Deutschkurs-Integrationsmaßnahmen vorliegend, das, obwohl der § 16c Integrationsgesetz für Bezieher der Sozialhilfe eine positive Absolvierung der B1-Integrationsprüfung verpflichtend vorschreibe. Diese Pflichten würden nach § 16c Integrationsgesetz die Erfüllung der Integrationspflichten in Form von einer laufenden Absolvierung von Deutschkurs-Maßnahmen bis zur B1-Zertifikation beinhalten. Da von der Bf die ihr obliegenden Integrationspflichten nachweislich bisher nicht erfüllt worden seien, werde die zuerkannte Leistung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 1. Jänner 2025, um 25 % gekürzt.

2. Die Bf hat gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, wie auch dem im bekämpften Bescheid zitierten VfGH-Erkenntnis zu entnehmen sei, sei der Nachweis von B1-Deutschkenntnissen als überschießend anzusehen. Der Verwaltungsgerichtshof habe dazu Folgendes ausgeführt: *„Der Grundsatzgesetzgeber hat in § 5 Abs. 6 bis 9 SH-GG schon deshalb*

*eine unsachliche Regelung getroffen, weil keine Gründe ersichtlich sind, weshalb ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf diesem hohen Niveau eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll. Es ist* offenkundig*, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich sind. Dies stellt der Gesetzgeber auch in § 4 Abs. 3 IntG klar, wonach Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, wenn sie über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen. Der Bundesgesetzgeber hat überdies im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (vgl. § 7 AlVG) keine derartigen bundesweit einheitlichen Voraussetzungen vorgesehen. Ferner lässt der Grundsatzgesetzgeber außer Acht, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können.*" Es könne bereits aus diesem Grund keine beharrliche Verweigerung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt vorliegen, weil nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes auch bei Vorliegen einer Prüfung auf A2 ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt vorhanden seien. Zudem sei die Regelung des § 16c Integrationsgesetz an sich verfassungswidrig, wie dem og. Erkenntnis zu entnehmen sei. Wie auch dem bekämpften Bescheid zu entnehmen sei, habe die Bf sogar versucht, einen B1-Kurs zu besuchen. Die Bf habe jedoch keinen Kurs mehr vom B__ erhalten. Einen Volkshochschulkurs habe sich die Bf aufgrund der hohen Kosten (273 Euro) nicht leisten können. Es würde daher keine schuldhafte Verletzung der Integrationspflichten vorliegen und möge der Beschwerde stattgegeben werden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 9. April 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und im Vorlageschreiben Folgendes ausgeführt:
*„Mit dem zitierten Passus des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 12.12.2019, G 164/2019) wurde die Aufhebung des sogenannten ‚Arbeitsqualifizierungsbonus' begründet. So ist es verfassungswidrig die Bedarfsdeckung vom Vorhandensein eines bestimmten Sprachniveaus abhängig zu machen. Es steht dem Gesetzgeber jedoch frei, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen (vgl. VfGH 1.12.2018 G 308/2018). Dabei könne der Grundsatzgesetzgeber auch eine entsprechende Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen.*
*Die pauschale und unsubstantiierte Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach § 16c IntG schon ‚an sich' verfassungswidrig sein soll, ist daher absolut unzutreffend. Bezeichnenderweise wird von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt, worin im Konkreten eine Verfassungswidrigkeit begründet sein soll und*

*wird auch nicht die Ingangsetzung eines entsprechenden Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angeregt.*
*Im Übrigen äußerte auch das Oö. LVwG in seiner Judikatur zu § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG bisher keine Bedenken in Bezug auf eine allfällige Verfassungswidrigkeit von § 16c IntG. […]*"

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2025, an der die Bf und eine Vertreterin der Behörde teilgenommen haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, syrische Staatsangehörige und seit 25. Mai 2018 asylberechtigt.
Die Bf ist am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar, wobei die Tätigkeiten auf leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten beschränkt sind, vorwiegend im Sitzen, überwiegend im Stehen und Gehen, mit fallweise forciertem Arbeitstempo. Sämtliche Zwangshaltungen sind nur eingeschränkt möglich. Die Bf verfügt in Österreich über keine abgeschlossene Ausbildung. Von 5. Oktober 2022 bis 31. März 2024 war sie bei der Stadt Linz als Arbeiterin beschäftigt. In der Zeit von 19. Juli 2024 bis 6. September 2024 war die Bf bei der Firma D__. Klare Lösung. GmbH und in der Zeit von 9. September 2024 bis 24. Dezember 2024 bei der Firma E__ tätig. Von 17. Februar 2025 bis 28. Februar 2025 war die Bf geringfügig bei der Firma Passt Rein und Mehr e.U. beschäftigt. Seit 25. Dezember 2024 erhält die Bf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Die Bf hat am 15. Oktober 2020 am Werte- und Orientierungskurs beim B__ teilgenommen und am 9. März 2021 die Integrationserklärung unterschrieben. Die Bf hat die A2-Prüfung am 18. März 2022 bestanden. Am 7. November 2022 hat die Bf mit dem B1-Deutschkurs beim B__ begonnen, diesen jedoch am 9. November 2022 wieder abgebrochen. Die Bf ist für einen B1-Kurs in der Zeit von 2. Juni 2025 bis 25. September 2025 vorgemerkt. Die vom B__ kostenlos angebotenen Online-Deutsch-Kurse wurden von der Bf nicht angenommen. Ebenso wenig wurden sonstige Maßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache von der Bf selbständig gesetzt.

Die Bf bezieht seit 4. Juni 2018 durchgehend bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. In den Zuerkennungsbescheiden wurde die Bf auf ihre Integrationspflicht aufmerksam gemacht. So wurde im zuletzt ergangenen Bescheid vom 18. Dezember 2024 der Bf Folgendes gemäß § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgetragen:
*„Es wird Ihnen aufgetragen, Ihren Integrationspflichten gemäß § 16c Integrationsgesetz sowie Ihrer Bemühungspflicht zur Überwindung Ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt gemäß § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG dadurch nachzukommen, dass Sie der Behörde die*

*Absolvierung von Deutschprüfungen bis zum B1-Niveau nachweisen. Sie werden daher aufgefordert, der Behörde bis zum 15. Jänner 2024 den Nachweis über die Anmeldung zu einem Deutschkurs B1 zu belegen. Sofern Sie von B__ nicht weiter unterstützt werden, müssen Sie sich dennoch um alternative Deutschkurse bemühen und diese auch gegebenenfalls selbst finanzieren.*" Weiters wurde die Bf darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe unter der Voraussetzung zuerkannt wird, umgehend spätestens bis zum 15. Jänner 2025 eine Anmeldebestätigung für einen B1-Deutschkurs einzubringen, den Deutschkurs regelmäßig und durchgehend zu besuchen (ohne unentschuldigter Fehlstunden) sowie diesen positiv abzuschließen und monatlich die Anwesenheitsbestätigungen des Deutschkurses bei der Behörde einzubringen; die Bf wurde weiters darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraussetzt, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb.

In der Integrationserklärung wurde die Bf ebenso darauf hingewiesen, dass während des aufrechten Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe die Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des B__ sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß §§ 5 bzw. 16a Integrationsgesetz besteht. Die Bf hat die B1-Integrationsprüfung bis dato nicht abgelegt.
Mit Schreiben vom 6. November 2024 wurde die Bf nochmals darauf hingewiesen, bei der Behörde eine Anmeldebestätigung für einen Deutschkurs vorzulegen. Die Teilnahme am B1-Deutschkurs über den B__ war insofern nicht möglich, als die Bf den Einstufungstest nicht bestanden hat.

Von der Bf wurden eigenständige Jobbewerbungen nicht vorgenommen.

Der Bf ist es zumutbar, selbständig über Online-Kurse des B__ die deutsche Sprache zu lernen. Für die Ablegung der B1-Deutschprüfung ist der Besuch eines B1-Deutschkurses vom B__ nicht Voraussetzung.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere aus dem darin einliegenden arbeitsmedizinischen Gutachten vom 2. Dezember 2024, dem B__-Auszug betreffend Vornahme der Integrationsprüfung A1 und Anmeldung bzw. Abmeldung B1-Deutschkurs, der Abgabe der Integrationserklärung, den im Akt einliegenden AMS-Daten und dem AJWEB-Auszug ab 1. Jänner 2020 sowie der Aussage der Bf in der mündlichen Verhandlung.
Die Bf hat in der mündlichen Verhandlung die Nichtteilnahme am B1-Sprachkurs damit erklärt, dass dieser vom B__ nicht gefördert werde und sie sich den Kurs über die Volkshochschule nicht leisten könne. Dies ist für das erkennende Gericht nachvollziehbar, allerdings werden vom B__ kostenlos Online-Kurse angeboten.

Die Bf konnte nicht schlüssig darlegen, warum sie solche Online-Kurse nicht belegt hat. Die Erklärung, sie könne mit einem Computer nicht umgehen, ist nicht glaubwürdig, vor allem vor dem Hintergrund, dass sie gleichzeitig erklärt hat, natürlich ein Handy zu besitzen und über YouTube zu versuchen, die Sprache zu erlernen. Von der Bf wurde in der Verhandlung zwar vorgebracht, sie nehme selbständige Jobbewerbungen vor, allerdings wurden bislang keine Nachweise diesbezüglich vorgelegt.

Im Ergebnis ergibt sich für das Gericht der Eindruck, dass die Bf weder bemüht war, über den B__ einen Deutschkurs zu besuchen, noch selbständig die deutsche Sprache so weit zu erlernen, dass sie die B1-Prüfung ablegen kann.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

## § 6
## Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

*(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 12
## Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßig Geldleistung des Bundes beziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

| | Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 | Dauer |
|---|---|---|
| 1. Stufe | 10 % | 1 Monat |
| 2. Stufe | 20 % | 3 Monate |
| 3. Stufe | 50 % | 3 Monate |

*(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet

werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz - IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2022, lautet:

„Mitwirkungspflichten

§ 16c. (1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

(2) Auf Personen gemäß Abs. 1 ist § 28 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden."

5.2. Gegenständlich wendet sich die Bf gegen die von der Behörde im angefochtenen Bescheid vorgenommene Kürzung der zuerkannten Sozialhilfeleistung um 25 % für drei Monate gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG. Die Bf bringt im Wesentlichen vor, dass der Nachweis von B1-Deutschkenntnissen als überschießend anzusehen sei und begründet dies mit dem VfGH-Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).

Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Sozialhilfeleistungen sind demnach nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Not-

lage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie 12 Abs. 1 leg.cit. wiederum die Bereitschaft zur Integration und zum Erwerb der Sprachkenntnisse voraus, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich sind.

Wenn nun von der Bf vorgebracht wird, dass im Lichte des VfGH-Erkenntnisses davon auszugehen sei, dass auch bei Vorliegen einer Prüfung auf A2-Niveau ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt vorhanden seien, ist auszuführen, dass von der Behörde im Vorlageschreiben vom 9. April 2025 zu Recht ausgeführt wird, dass mit dem zitierten Passus des VfGH-Erkenntnisses die Aufhebung des Arbeitsqualifizierungsbonus begründet wurde und es zwar nach dem Erkenntnis verfassungswidrig ist, die Bedarfsdeckung vom Vorhandensein eines bestimmten Sprachniveaus abhängig zu machen, es jedoch dem Gesetzgeber freisteht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt zu ergreifen. Dabei kann der Grundsatzgesetzgeber auch eine entsprechende Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse und zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen.
In diesem Zusammenhang wird auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 2023, Ra 2022/10/0012-6, verwiesen, aus dem hervorgeht, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, Personen, die im Bezug von Leistungen der Sozialhilfe stehen, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, die Pflicht zur Absolvierung eines B1-Deutschkurses aufzuerlegen und bei einem Verstoß gegen diese (Bemühungs-) Pflicht eine Kürzung der Leistung vorzunehmen. Maßgeblich ist nach diesem Erkenntnis, ob ein schuldhafter Verstoß gegen die Verpflichtung zur Absolvierung der genannten Prüfung im Sinne des § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG anzulasten ist. Dabei soll auch das Verhalten des Betreffenden in Ansehung von vorgelagerten Deutschkursen, die erst dem Erwerb jener Sprachkenntnisse dienen sollen, der eine Absolvierung der genannten Prüfung ermöglicht, nicht von vornherein ausgeblendet werden.
Gegenständlich ist nach dem durchgeführten Beweisverfahren von einem solchen schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung zur Absolvierung der Deutschprüfung B1 auszugehen. Wie unter Punkt 4.1. festgestellt, bietet der B__ auch kostenlose Online-Kurse an, weshalb das Vorbringen der Bf, der B1-Kurs sei vom B__ nicht gefördert worden und sei ihr ein Volkshochschulkurs zu teuer gewesen, der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen mag. Der Bf ist es durchaus zumutbar, solche Online-Kurse zu absolvieren bzw. auf eine andere, von ihr gewählte, Weise so weit ihre Deutschkenntnisse zu vertiefen, dass sie zur B1-Sprachprüfung antreten kann.
In Gesamtbetrachtung ist sohin davon auszugehen, dass von der Behörde zu Recht von einer schuldhaften Verletzung der Pflicht nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz

ausgegangen wurde und erfolgte sohin eine Kürzung der Sozialhilfeleistung im Ausmaß von 25 % der Berechnungsgrundlage für drei Monate zu Recht.

**Zu II.:**

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier